

Beschlußempfehlung *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze**
— Drucksache 8/3648 —

A. Problem

Es soll besonderen Gestaltungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden, durch die in erheblichem Umfang ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden können. Außerdem sollen in einzelnen Steuergesetzen erkannte Lücken geschlossen werden. Die Regierungsvorlage enthält dabei folgende Zielsetzungen:

1. Begrenzung der Verrechnung von Verlusten mit anderen positiven Einkünften bei beschränkt haftenden Unternehmen.
2. Sicherstellung der Einmalbesteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften in den Fällen der Fremdfinanzierung durch nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner.
3. Ausschluß der einkommensmindernden Wirkung einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung oder eines ausschüttungsbedingten Veräußerungsverlustes.
4. Verbesserung der innerstaatlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte.

B. Lösung

1. Durch den neu einzufügenden § 15 a EStG soll die Möglichkeit, Verluste mit anderen positiven Einkünften zu verrechnen, bei beschränkt haftenden Unternehmen grundsätzlich

**) Bericht der Abgeordneten Dr. Spöri und Dr. Kreile folgt*

auf den Haftungsbetrag begrenzt werden. Weitergehende Verluste sollen in späteren Jahren nur mit Gewinnen aus der Einkunftsquelle verrechnet werden dürfen, aus der die Verluste stammen.

2. Zu den Fällen einer übermäßigen Ersetzung von Eigenkapital durch andere Formen der Kapitalzufuhr aus Mitteln der Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, die nicht am Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren teilhaben, hat sich der Ausschuß im Grundsatz für die vom Bundesrat vorgeschlagene große Lösung (unter Einschluß festverzinslicher Mittel) entschieden. Wegen der Vielzahl der dabei zu berücksichtigenden Probleme hat der Ausschuß jedoch auf eine Regelung in diesem Gesetz verzichtet und empfiehlt in einer EntschlieÙung, die Bundesregierung zur Vorlage eines umfassenderen Gesetzentwurfes bis spätestens 31. Dezember 1981 aufzufordern.
3. Durch den neu einzufügenden § 50 c EStG (Ersatzvorschrift für § 39 KStG) soll im Falle des Erwerbs von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Anteilseigner von einem Nichtanrechnungsberechtigten erwirbt, dem Erwerber der Anteile die einkommensmindernde Wirkung einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung oder eines ausschüttungsbedingten Veräußerungsverlustes versagt werden.
4. Durch die Änderung des § 34 c EStG und des § 26 KStG soll das geltende System einer Anrechnung der ausländischen Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer so geändert werden, daß die Doppelbesteuerung künftig wirkungsvoller als bisher gemildert werden kann.

Auf einen weiteren Fall einer nicht gelösten Doppelbesteuerung weist eine weitere EntschlieÙung des Ausschusses hin.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Es liegt keine Alternativvorlage vor.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen sind deshalb besonders schwer zu schätzen, weil kaum vorauszusehen ist, in welcher Weise die bisher Verlustzuweisungsgesellschaften zugeführten Gelder künftig verwendet werden. Die Bundesregierung rechnet mit Steuermehreinnahmen von 500 Millionen DM, die sich durch die innerstaatlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung um 200 Millionen DM verringern. Die steuerliche Nichtanerkennung von Gewinnminderungen bei ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten vermeidet weitere Steuermindereinnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3648 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschlüsse zu fassen:
 - a) Der Deutsche Bundestag hat die steuerlichen Probleme der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner eingehend erörtert. Es wurde festgestellt, daß diese Anteilseigner ihrer Kapitalgesellschaft in zahlreichen Fällen in übersteigertem Maße Fremdkapital zugeführt haben. Im Hinblick auf die große Bedeutung für einen ungestörten Wettbewerb und für die Sicherung des Steueraufkommens hält der Deutsche Bundestag eine gesetzliche Regelung für erforderlich, welche einen Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ausschließt und über die krassen Fälle hinausgeht, in denen schon nach geltendem Recht Fremdkapital steuerlich nicht anzuerkennen ist. Aus diesem Grund ist der Deutsche Bundestag der Ansicht, daß gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen kleinen Lösung eine umfassendere Lösung (sogenannte große Lösung) erforderlich ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Regierungsentwurfs auf die sogenannte große Lösung wirft jedoch weitere schwierige Fragen auf, die angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr befriedigend gelöst werden können. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode, spätestens bis zum 31. Dezember 1981, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Problem der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch ihre nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner gegenüber der jetzt vorgeschlagenen sogenannten kleinen Lösung umfassender regelt.
 - b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, den § 26 Abs. 2, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes und die entsprechenden Vorschriften im Gewerbesteuergezet und im Bewertungsgesetz dahin zu überprüfen, wie die durch diese Vorschriften bewirkte Schlechterstellung von Ausschüttungen ausländischer Tochter- bzw. Enkelgesellschaften an deutsche Muttergesellschaften gegenüber Thesaurierungen im Ausland beseitigt werden kann. Dabei sollte besonders geprüft werden, ob die in diesen Vorschriften enthaltene Bezugnahme auf das Außensteuergesetz, das eine andere Zielsetzung verfolgt, im Zusammenhang mit den Vorschriften der indirekten Steueranrechnung sinnvoll ist. Soweit entwicklungspolitische Gesichtspunkte auftreten, soll geprüft werden, ob sie berücksichtigt werden müssen.
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Dr. Spöri **Dr. Kreile**
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

— Drucksache 8/3648 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

3. Dem § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 a ist entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.“

2. unverändert

3. Dem § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

4. Hinter § 15 wird der folgende neue § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

(1) ¹Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. ²Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Haftungsbetrags auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. ³Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(3) ¹Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht auf Grund der Entnahmen eine nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. ²Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist. ³Wird der Haftungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gemindert (Haftungsminderung) und sind im Wirtschaftsjahr der Haftungsminderung und den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren Verluste nach Absatz 1 Satz 2 ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen, so ist dem Kommanditisten der Betrag der Haftungsminderung, vermindert um auf Grund der Haftung tatsächlich geleistete Beträge, als Gewinn zuzurechnen; Satz 2 gilt sinngemäß. ⁴Die nach den Sätzen 1 bis 3 zuzurechnenden Beträge mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten im Wirtschaftsjahr der Zurechnung oder in spä-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Hinter § 15 wird der folgende neue § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

(1) ¹Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. ²Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Betrags, **um den die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt**, auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. ³Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(4) ¹Der nach Absatz 1 nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten, vermindert um die nach Absatz 2 abzuziehenden und vermehrt um die nach Absatz 3 hinzuzurechnenden Beträge (verrechenbarer Verlust), ist jährlich gesondert festzustellen. ²Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs auszugehen. ³Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt. ⁴Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs sich verändert hat.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist."

(4) unverändert

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, **insbesondere für**

1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,
2. Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
3. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters entspricht oder soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
4. Unternehmer, soweit Verbindlichkeiten nur in Abhängigkeit von Erlösen oder Gewinnen aus der Nutzung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Wirtschaftsgütern zu tilgen sind."

5. Dem § 18 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 a ist entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 18 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes.“

- b) In Nummer 4 wird der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder daß es sich um Einnahmen im Sinne der Nummer 1 handelt;“.

- c) In Nummer 8 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß es sich um Einnahmen im Sinne der Nummer 1 handelt;“.

- d) Der folgende Satz wird angefügt:

„Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 15 a sinngemäß anzuwenden.“

7. In § 21 werden dem Absatz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil an negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft darf die Summe seiner Einkünfte nicht mindern und nicht nach § 10 d abgezogen werden, soweit der Anteil an den negativen Einkünften die tatsächlich geleistete Vermögenseinlage, vermindert um die bisher ausgeglichenen oder abgezogenen Anteile an den negativen Einkünften aus der Beteiligung, übersteigt. § 15 a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. § 34 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.“

- b) Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen.“

6. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 15 a sinngemäß anzuwenden;“.

7. In § 21 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 15 a ist sinngemäß anzuwenden.“

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 5 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 6 werden Absätze 5 und 7.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Absatz 1, Absatz 6 Nr. 6)" durch den Klammerzusatz "(Absätze 1 bis 3)" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden."

cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 und 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eigene oder gecharterte Schiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden."

f) Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

²Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden. ³Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1, 5 und 6 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

9. Hinter § 34 c wird folgender § 34 d eingefügt:

9. unverändert

„§ 34 d

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34 c Abs. 1 bis 5 sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16),
 - a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören,
 - b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder
 - c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
 - a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
 - b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, wenn
 - a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
 - b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
 - c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 9a. a) Die Überschrift vor § 34 d in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird Überschrift vor § 34 e;
- b) § 34 d in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird § 34 e.
10. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) § 34 c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
11. Hinter § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:
- „§ 50 c
- Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen
- (1) ¹Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nicht-anrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind Gewinnminderungen, die
1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
 2. durch Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme des Anteils
- im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Verlust *ausschließlich durch* Gewinnausschüttungen *bedingt ist* und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. ²Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der Erwerb durch Erbanfall oder durch Vermächtnis.
- (2) Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.
10. unverändert
11. Hinter § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:
- „§ 50 c
- Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen
- (1) ¹Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nicht-anrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind Gewinnminderungen, die
1. unverändert
 2. unverändert
- im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Verlust **nur auf** Gewinnausschüttungen **zurückgeführt werden kann** und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. ² Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der Erwerb durch Erbanfall oder durch Vermächtnis.
- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) ¹Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den Sperrbetrag. ²Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(3) unverändert

(4) ¹Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils. ²Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. ³Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. ⁴In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der Kapitalgesellschaft gehört.

(4) unverändert

(5) ¹Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, soweit die Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige entfallen. ²Satz 1 gilt sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die Mitunternehmer sind.

(5) unverändert

(6) ¹Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß anzuwenden. ²Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.

(6) unverändert

(7) ¹Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden. ²Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.

(7) unverändert

(8) ¹Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen. ²Hat der Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben, das den Kaufauftrag über die Börse ausgeführt hat, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden."

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe w wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - bb) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „und Satz 7“ gestrichen.
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden die Worte „Sätze 1 bis 4 und Satz 7“ durch die Worte „Sätze 1 bis 5“ und die Worte „des Satzes 7“ durch die Worte „des Satzes 5“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „§ 34 c Abs. 6“ werden durch die Worte „§ 34 c Abs. 7“ ersetzt.

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) *Hinter Absatz 1* wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) § 2 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- b) Dem Absatz 9 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a erstmals anzuwenden ist.“
- c) *Dem Absatz 19* wird der folgende Satz angefügt:
„Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 20 a sinngemäß.“
- d) *Hinter Absatz 20* wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:
„(20 a) ¹ § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 10. Oktober 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen.
² Dies gilt nicht

12. unverändert

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Absatz 1 a wird eingefügt:
„(1 a) § 2 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- b) **Der folgende Absatz 4 a wird eingefügt:**
„(4 a) § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1981 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“
- c) **Absatz 4 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze wird Absatz 4 b.**
- d) Dem Absatz 9 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a erstmals anzuwenden ist.“
- e) **Der folgende Absatz 19 a wird eingefügt:**
„(19 a) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 20 a sinngemäß.“
- f) **Absatz 19 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird Absatz 19 b.**
- g) Der folgende Absatz 20 a wird eingefügt:
„(20 a) ¹ § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. ² Dies gilt nicht

Entwurf

1. für Verluste, die in einem vor dem **11. Oktober 1979** eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden; in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem **10. Oktober 1979** begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem **10. Oktober 1979** beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 758) gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,
 entstehen; in den Fällen des Buchstaben a gilt Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. für Verluste, die in einem vor dem **1. Januar 1980** eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem **31. Dezember 1979** begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem **31. Dezember 1979** beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. unverändert
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1980** (BGBl. I S. 159), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 758), **geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1980** (BGBl. I S. 159), gefördert sind,
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt,

2. in den Fällen des Satzes 2 Nummern 3 und 4 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

⁴Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. ⁵In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. ⁶Bei der Anwendung des § 15 a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15 a Abs. 1 anzuwenden ist."

- e) Absatz 21 erläßt die folgende Fassung:

„(21) § 20 Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

- f) Der bisherige Absatz 21 wird Absatz 21 a.

- g) *Hinter dem neuen Absatz 21 a* wird der folgende Absatz 21 b eingefügt:

„(21 b) § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

- h) *Hinter Absatz 25* werden folgende Absätze eingefügt:

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, **und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,**

2. **unverändert**

⁴Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. ⁵In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. ⁶Bei der Anwendung des § 15 a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15 a Abs. 1 anzuwenden ist."

- h) **Absatz 20 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze wird Absatz 20 b.**

- i) **Absatz 20 b in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze wird Absatz 20 c.**

- j) Absatz 21 erhält die folgende Fassung:

„(21) § 20 Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

- k) Der bisherige Absatz 21 wird Absatz 21 a.

- l) **Der folgende Absatz 21 b wird eingefügt:**

„(21 b) § 21 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

- m) **Die folgenden Absätze 25 a und 25 b werden eingefügt:**

Entwurf

„(25 a) § 34 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(25 b) § 34 d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

i) *Hinter Absatz 27 werden folgende Absätze eingefügt:*

„(27 a) § 50 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(27 b) § 50 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. ²Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. ³Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(27 c) § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w und Nr. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch § 39 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„³Gewährt eine Kapitalgesellschaft einem nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner oder einer Person, die einem Anteilseigner nahesteht, Gewinnanteile für eine Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen für partiarische Darlehen oder gewinnabhängige

Beschlüsse des 7. Ausschusses

• „(25 a) unverändert

(25 b) unverändert

n) Absatz 25 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird Absatz 25 c; das Zitat „§ 34 d“ wird jeweils durch das Zitat „§ 34 e“ ersetzt.

o) Absatz 25 b in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 wird Absatz 25 d.

p) Absatz 25 c in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze wird Absatz 25 e.

q) Der Absatz 27 erhält folgende Fassung:

„(27) § 50 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

r) Der folgende Absatz 27 a wird eingefügt:

„(27 a) ¹§ 50 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. ²Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. ³Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vergütungen für sonstige Kapitalforderungen, gelten diese Leistungen als verdeckte Gewinnausschüttung. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Leistungen einer nahestehenden Person gewährt werden, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für gewinnabhängige Vergütungen aus Gewinnobligationen und Genußscheinen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, die vor dem 1. Oktober 1979 ausgegeben worden sind."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb gewerblicher Art einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse“ und die Worte „vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgeblichen Abschlußstichtag“ durch die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„¹Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. ²§ 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird.“

3. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 39 wird aufgehoben.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 47 Abs. 1 werden

- a) hinter der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und
- b) die Nummer 3 gestrichen.

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Dieses Gesetz“ durch die Worte „Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(9) ¹§ 8 Abs. 3 Sätze 3 bis 5, § 26 Abs. 1, 2 und 6, § 28 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. ²Endet das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr einer Kapitalgesellschaft im Veranlagungszeitraum 1980, ist § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bei der Ermittlung des Einkommens für dieses Wirtschaftsjahr nicht anzuwenden.

(10) ¹§ 39 ist letztmals anzuwenden bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1980 endet, und bei Gewinnausschüttungen, für die dieses Eigenkapital als verwendet gilt. ²Im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1979 endet, sind die in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenen Beträge, die aus einer Umgliederung nach § 39 stammen, den Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals zuzuführen, in denen sie vor der Umgliederung enthalten waren.“

5. unverändert

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(9) **§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1, 2 und 6, § 28 Abs. 1 und § 47 Abs. 1** sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(10) ¹§ 39 ist letztmals anzuwenden bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1980 endet, und bei Gewinnausschüttungen, für die dieses Eigenkapital als verwendet gilt. ²Im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1979 endet, sind die in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenen Beträge, die aus einer Umgliederung nach § 39 stammen, den Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals zuzuführen, in denen sie vor der Umgliederung enthalten waren. ³**Die Zuführung richtet sich nach dem Verhältnis, in dem diese Teilbeträge vor der Umgliederung zueinander standen.“**

Artikel 2 a

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 98 a Satz 2 werden die Worte „für Zölle und Verbrauchsteuern angesetzte Aufwand (§ 5 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes angesetzte Aufwand für Zölle und Steuern“ ersetzt.
2. In § 109 Abs. 4 wird das Wort „Verbrauchsteuern“ durch das Wort „Steuern“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2b

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 20 Deutsche Mark erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit in den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „soweit in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen oder Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“

Artikel 3

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes vom 20. April 1979 (BGBl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. § 14 a Abs. 8 wird gestrichen.

3. § 14 b Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 6 wird gestrichen.

5. Hinter § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste auf der Inanspruchnahme

Artikel 3

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), **zuletzt** geändert durch das Gesetz . . . vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen. ²Scheidet ein Mitunternehmer, dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von nach Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. ³In Höhe der nach Satz 2 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen."

6. In § 31 wird hinter Absatz 8 der folgende Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) ¹Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 10. Oktober 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. ²Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das nach dem 9. Oktober 1979 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden.“

6. In § 31 werden hinter Absatz 8 die folgenden Absätze eingefügt:

„(8 a) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(8 b) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 4

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
3. In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
4. In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 5“ ersetzt; der folgende Satz wird angefügt:

„§ 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr an-

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist."

Artikel 5

Entwicklungsländer-Steuergesetz

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - c) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 werden jeweils die Worte „§ 1 Abs. 8“ durch die Worte „§ 1 Abs. 7“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und 8, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist. ²Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist letztmals auf den Bewertungsstichtag anzuwenden, der dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 6

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Dem § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die Geschäfte werden überwiegend mit unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, oder solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehenden Personen betrieben.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse und“.

- b) In Satz 2 werden die Worte „vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgeblichen Abschlußstichtag“ durch die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums“ ersetzt.

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Soweit einem Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte zugrundeliegen, die einer ausländischen Gesellschaft (Obergesellschaft) nach den Absätzen 1 bis 3 zugerechnet worden sind, können die Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 10 Abs. 5 nur dann angewandt werden, wenn sie auch bei direkter Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Untergesellschaft, bei der diese Einkünfte entstanden sind, anzuwenden wären; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Ausschüttungen der Obergesellschaft, die auf Grund solcher Abkommen steuerbefreit sind, berechtigen nicht zur Kürzung dieses Teils des Hinzurechnungsbetrags (§ 11 Abs. 1) oder zur Erstattung von auf Hinzurechnungsbeträge entrichteten Steuern (§ 11 Abs. 2). ³Schüttet die Untergesellschaft die Zwischeneinkünfte an die Obergesellschaft aus, so begründet dies nicht die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 1 und berechtigt nicht zur Kürzung nach Absatz 2. ⁴Steuern, die im Staat der Unter- gesellschaft und der Obergesellschaft von diesen Ausschüttungen erhoben werden, sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nach § 10 Abs. 1 abzu- ziehen oder nach § 12 anzurechnen.“

4. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 8, 13 und 14 sind erstmals anzu- wenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaft- steuer für den Veranlagungszeitraum 1980,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungs- zeitraum 1980.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

**Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei
Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei diesen Einkünften ergibt und nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien wären, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte insoweit abzuziehen, als er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt. ²Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 d des Einkommensteuergesetzes der Verlustabzug zulässig. ³Der nach Satz 1 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. ⁴Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht;“

Artikel 7

**Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei
Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der ausländischen Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen.“

c) Dem Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbeitrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 10. Oktober 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1979 endet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen.

(4) unverändert

Artikel 8

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefaßt zu berechnen.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 8

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch ... vom ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 41 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„5. den Betrag der nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren und nach § 34 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4 entfällt.“

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

3. unverändert

„(5) Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 sind erstmals anzuwenden für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 1979 zufließen, und für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1979 endet.“

Artikel 9

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Abzugsteuern im Sinne des Satzes 1 ist § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 10

Umwandlungssteuergesetz

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641, 2643) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft erhöht sich in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Vermögen nach § 2 als übergegangen gilt, um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer und um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50 c des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der Anteile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50 c des Einkommensteuergesetzes nicht anerkannt worden ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

3. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist § 50 c des Einkommensteuergesetzes auch auf die Anteile anzuwenden, die an die Stelle der Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft treten.“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, dem als steuerlicher Übertragungstichtag ein nach dem 31. Dezember 1976 liegender Tag zugrunde gelegt wird. In den Fällen des Dritten Teils ist die vorstehende Fassung dieses Gesetzes bereits für steuerliche Übertragungstichtage vor dem 1. Januar 1977 anzuwenden, wenn der Stichtag in ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1976 abläuft.

(2) § 5 Abs. 3 ist erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 1979 liegt.

(3) § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 sind erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungstichtag in ein Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1979 abläuft.

(4) § 23 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereinführungsgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), ist in den Fällen weiter anzuwenden, in denen der Vertrag über die Geschäftsveräußerung in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. November 1973 abgeschlossen worden ist.“

Artikel 10 a

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung dürfen nicht erlassen werden, bevor der Anspruch entstanden ist. Ein entgegen diesem Verbot erwirkter Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder erwirkte Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind nichtig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Steuerbescheid kann erteilt werden, auch wenn ein Grundlagenbescheid noch nicht erlassen wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 162 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 155 Abs. 2 können die in einem Grundlagenbescheid festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.“

4. § 287 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.“

Artikel 11

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1829), wird wie folgt geändert:

1. § 68 b wird aufgehoben.
2. § 68 f wird aufgehoben.
3. § 68 g wird aufgehoben.
4. In § 84 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 68 b, § 68 f und 68 g sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1979 anzuwenden.“

Artikel 11

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 12

Artikel 12

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Artikel 13

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.